Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

An die
Obersten Landesbehörden für
Ausbildungsförderung

Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2243
FAX +49 (0)228 99 57-82243
BEARBEITET VON Herrn Cremerius
E-MAIL Werner.Cremerius@bmbf.bund.de
HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 09.01.2015

GZ 414-42531-1 § 24
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);**
hier: § 24 BAföG; Bemessung der Sozialpauschale in Aktualisierungsfällen

BEZUG 1. Urteil des BVerwG vom 27.03.2014 – 5 C 6.13 –
2. BMBF-Erlass vom 05.08.2014

Mit o.g. Urteil hatte das BVerwG entschieden, dass für den Fall, dass ein Empfänger von Leistungen nach dem BAföG wegen einer Verminderung des Einkommens eines Elternteils einen Aktualisierungsantrag stellt, bei der endgültigen Berechnung auf die gesamten Einkommensverhältnisse des Elternteils in den betroffenen Kalenderjahren abzustellen ist, wobei dann nicht nur die Einkünfte, sondern auch die abzugsfähigen Pauschalbeträge zur sozialen Sicherung gemäß § 21 Abs. 2 BAföG für die jeweiligen Kalenderjahre getrennt ermittelt werden müssen.

Im o.a. Erlass hatte das BMBF diese Entscheidung bislang als eine für den Vollzug unbeachtliche Einzelfallentscheidung angesehen.

Nachdem jedoch zwischenzeitlich auch mehrere Ober-Gerichte in verschiedenen Ländern die Rechtsprechung des BVerwG übernommen haben, hat das BMBF seine Rechtsauffassung nochmals überprüft und ist nunmehr zu der Auffassung gelangt, dass dem Urteil künftig im Vollzug zu folgen ist.

Ich bitte daher darum die entsprechenden notwendigen Änderungen in den BAföG-ADV-Verfahren zu veranlassen.

Die Tz. 21.2.8 BAföGVwV wird bei der nächsten Änderung der BAföG-Verwaltungsvorschriften entsprechend angepasst.

Im Auftrag

Cremerius